

**Zuwendungen zur Projektförderung
an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände (kommunale Körperschaften)
(VV-K zu § 44)**

Inhalt

- Nr. 1 Bewilligungsvoraussetzungen
- Nr. 2 Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung
- Nr. 3 Antragsverfahren
- Nr. 4 Bewilligungsverfahren
- Nr. 5 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid
- Nr. 6 Zuwendungen für Baumaßnahmen
- Nr. 7 Auszahlung der Zuwendungen
- Nr. 8 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung
- Nr. 9 Überwachung der Verwendung
- Nr. 10 Nachweis der Verwendung
- Nr. 11 Prüfung des Verwendungsnachweises
- Nr. 12 Weitergabe von Zuwendungen durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger
- Nr. 13 Zulässigkeit von Erleichterungen
- Nr. 14 Besondere Regelungen

Anlage 1 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K zu § 44)

Anlage 2 - Muster für den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung an kommunale Körperschaften (VV-K Nr. 3.1 zu § 44)

Anlage 3 - Muster für den Zuwendungsbescheid für Zuwendungen an kommunale Körperschaften (VV-K Nr. 4.1 zu § 44)

Anlage 4 - Muster für den Verwendungsnachweis für Zuwendungen an kommunale Körperschaften (VV-K Nr. 4.1 zu § 44)

Anlage 5 - Erleichterungen bei der Gewährung von Zuwendungen an Kommunen bis zu einer Höhe von 500.000 Euro nach VV-K Nr. 13 zu § 44

1. Bewilligungsvoraussetzungen

- 1.1 Zuwendungen sollen grundsätzlich nur bewilligt werden, wenn das zuständige Ministerium aufgrund eines Gesetzes oder eines Programms Richtlinien erlassen hat, die die messbaren Ziele des Programms, die Voraussetzungen und den Umfang der Leistungen im Einzelnen festlegen (Förderrichtlinien, vgl. auch § 71 Landesverwaltungsgesetz).
Förderrichtlinien sind grundsätzlich zu befristen und müssen unbeschadet abweichender gesetzlicher Regelungen den VV-K zu § 44 entsprechen. Der Landesrechnungshof ist anzuhören; sofern Regelungen der Richtlinien den Verwendungsnachweis bzw. das Prüfungsrecht betreffen, ist sein Einvernehmen herzustellen (vgl. Nr. 14.2 und 14.5). Bei Abweichungen von den VV-K zu § 44 ist hierzu außerdem das Einvernehmen des Finanzministeriums und des Innenministeriums einzuholen.
Förderrichtlinien werden bei Neuerlass oder Verlängerung einem Nachhaltigkeitscheck unterzogen, um ihre Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung in Schleswig-Holstein transparent zu machen. Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist bei Erlass oder Verlängerung der Förderrichtlinien mit zu veröffentlichen.
- 1.2 Zuwendungen zur Projektförderung werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der Folgekosten gesichert ist.
- 1.3 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, die planungsbezogene Bodenuntersuchung, Grunderwerb und Herichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Ein Ausschreibungsverfahren ist nicht als Beginn des Vorhabens zu werten.
- 1.3.1 Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall allein und das zuständige Ministerium für einzelne Zuwendungsbereiche im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zulassen (vgl. dazu auch Erleichterung gemäß Nr. 1 der **Anlage 5**); das zuständige Ministerium kann seine Befugnis im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium auf den nachgeordneten Bereich übertragen.
- 1.3.2 Die Bewilligungsbehörde kann bei einem schon begonnenen Vorhaben im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn das Vorhaben nicht rechtzeitig voraussehbar war, aus sachlichen und wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet und vor Beginn gemeindewirtschaftsrechtlich und fachtechnisch geprüft worden ist. Die Entscheidung ist grundsätzlich zusammen mit der Entscheidung über den Zuwendungsantrag zu treffen und ggf. in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.
- 1.4 Sollen für ein Vorhaben Zuwendungen von mehreren Stellen des Landes oder sowohl vom Land als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt werden, soll die Bewilligung in geeigneten Fällen durch nur eine Behörde erfolgen. In jedem Fall haben die Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber vor der Bewilligung Einvernehmen herbeizuführen über
- 1.4.1 die zu finanzierenden Maßnahmen und die zuwendungsfähigen Ausgaben;
- 1.4.2 die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen (Nr. 2); unterschiedliche Finanzierungsarten der Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber sind möglichst auszuschließen. Kann nicht vermieden werden, dass neben einer Anteilfinanzierung eine Fehlbedarfsfinanzierung vorgesehen wird, so ist im Hinblick auf eine mögliche Anspruchskonkurrenz zu prüfen, ob

und ggf. inwieweit Nummer 2 der von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger anzuwendenden Allgemeinen Nebenbestimmungen einer ergänzenden Regelung bedarf;

- 1.4.3 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nr. 5);
- 1.4.4 die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung (z.B. in den Fällen der Nr. 6); bei der Abstimmung ist festzulegen, dass nur eine fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen ist;
- 1.4.5 den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen (Nr. 10 und 11).

2. Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung

- 2.1 Zuwendungen unter 7.500 Euro sollen nicht bewilligt werden.
- 2.2 Vor der Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit am besten entspricht. Dabei sind die Interessenlagen des Landes und der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers zu berücksichtigen.
- 2.3 Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar
 - 2.3.1 mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung), vgl. dazu auch Erleichterung gemäß Nr. 2 der **Anlage 5**; dabei kann die Zuwendung auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt; eine Festbetragsfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist; oder
 - 2.3.2 nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen; oder
 - 2.3.3 zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- 2.4 Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder ein nur geringes wirtschaftliches Interesse hat, das gegenüber dem Landesinteresse nicht ins Gewicht fällt, oder wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- 2.5 Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.
- 2.6 Der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben sollen, soweit dies möglich ist, feste Beträge zugrunde gelegt werden. Diese Beträge können auch nach Vomhundertsätzen anderer zuwendungsfähiger Ausgaben bemessen werden. Für eine Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben nach festen Beträgen kommen vor allem Projekte in Betracht,

- 2.6.1 bei denen einzelne Ausgaben nur mit erheblichem Aufwand genau festgestellt und belegt werden können, jedoch eine sachgerechte Pauschalierung dieser Ausgaben (z.B. als Vomhundertanteil von vorgesehenen Ausgaben) möglich ist oder
- 2.6.2 bei denen - wie bei bestimmten Baumaßnahmen - für einzelne oder mehrere gleiche Teile der Maßnahme über die voraussichtlichen Ausgaben Richtwerte vorliegen oder festgelegt werden können. Die Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben nach Richtwerten setzt - soweit bei der Maßnahme die fachliche zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen ist - die Anerkennung der Richtwerte durch diese Verwaltung voraus.
- 2.7 Die Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) gehören, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

3. Antragsverfahren

- 3.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrags. Hierfür soll das Muster nach **Anlage 2** verwendet werden. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- 3.2 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

Ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung),

- eine Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage der kommunalen Körperschaft,
- eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist,
- eine Erklärung darüber, ob die kommunale Körperschaft zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist; ggf. hat sie im Finanzierungsplan die Vorteile auszuweisen.

Bei Baumaßnahmen sind die nach § 12 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) oder § 9 Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral (GemHVO-Kameral) und den dazu ergangenen Vorschriften zu fertigenden Unterlagen sowie die bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen (Vorbescheide) - soweit bereits vorhanden - beizufügen.

- 3.3 Das Ergebnis der Antragsprüfung ist zu vermerken. Dabei kann auf andere Unterlagen (Antrag, Zuwendungsbescheid) verwiesen werden. In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung eingegangen werden sowie auf
- 3.3.1 die Beteiligung anderer Dienststellen (auch in fachtechnischer Hinsicht),
- 3.3.2 den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben (auch unter Berücksichtigung der Nr. 2.7),
- 3.3.3 die Wahl der Finanzierungsart,
- 3.3.4 die Sicherung der Gesamtfinanzierung,
- 3.3.5 die finanzielle Auswirkung auf künftige Haushaltsjahre des Landes, soweit hierzu eine besondere Aussage nach Lage des Einzelfalles geboten ist.
- 3.4 Bei jährlich wiederkehrenden Förderungen reicht eine Bezugnahme auf den Erstantrag mit Angabe ggf. eingetretener Änderungen aus.

4. Bewilligungsverfahren

- 4.1 Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Soweit dem Antrag

der kommunalen Körperschaft nicht entsprochen wird, ist dies erforderlichenfalls zu begründen (§ 109 LVwG). Für den Zuwendungsbescheid soll in der Regel das Grundmuster (**Anlage 3**) verwendet werden.

Nach der allgemeinen Regel des § 110 Abs. 1 LVwG ist ein Verwaltungsakt derjenigen oder demjenigen Beteiligten bekanntzugeben, für die oder den er bestimmt ist. Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen (§ 110 Abs. 1 LVwG). Im Regelfall dürfte es ausreichen, einen Zuwendungsbescheid durch einfachen Brief zu übermitteln und eine Bestätigung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers zu verlangen (vgl. auch Nr. 7.1).

4.2 Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten:

4.2.1 Die genaue Bezeichnung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

4.2.2 die Art der Förderung (Nr. 2 zu § 23) und die Höhe der Zuwendung,

4.2.3 die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und - wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden - die Angabe, wie lange diese für den Zuwendungszweck gebunden sind; ergänzend gilt:

- Die Bezeichnung des Zuwendungszwecks muss so eindeutig und detailliert festgelegt werden, dass sie auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle (vgl. dazu auch Nrn. 2.1 und 2.2 zu § 7) des Vorhabens oder des Förderprogramms dienen kann. Der Zuwendungszweck ist ggf. durch Erläuterungen zu präzisieren.
- Der Zuwendungszweck besteht in vielen Fällen nicht nur in der Hingabe von Geld, sondern auch darin, dass die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände eine bestimmte Zeit zweckentsprechend zu nutzen sind. Die Vorschrift schreibt daher vor, dass dann bei der Bewilligung auch die Dauer der zeitlichen Bindung festzulegen ist. Innerhalb der zeitlichen Bindung führen eine Verwendung der Gegenstände entgegen dem Zuwendungszweck und eine Nichtverwendung wie z.B. durch Stilllegung eines Betriebes, insoweit regelmäßig zum Widerruf (vgl. auch Nr. 8.2.3).
- Bei der Bewilligung ist regelmäßig festzulegen, ob die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nach Ablauf der zeitlichen Bindung in der Verfügung über beschaffte Gegenstände frei wird oder wie sie oder er andernfalls zu verfahren hat. So kann die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger beispielsweise verpflichtet werden, auf Verlangen für den Zuwendungszweck nicht mehr benötigte Gegenstände dem Land oder einer oder einem Dritten zu übereignen, zu veräußern oder deren Restwert abzugelten. Für den Fall der Veräußerung kann die Bewilligungsbehörde ihre Einwilligung mit weiteren Auflagen verbinden. Sie kann beispielsweise verlangen, dass ein bestimmter Mindesterloß erzielt wird.
- Bei der Bewilligung kann die Bewilligungsbehörde sich ferner vorbehalten, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger während der zeitlichen Bindung bestimmte Verfügungen über beschaffte Gegenstände vornimmt, beispielsweise nicht mehr für den Zuwendungszweck benötigte Gegenstände dem Land oder einer oder einem Dritten übereignet.

4.2.4 die Finanzierungsform (nicht rückzahlbare, unbedingt bzw. bedingt rückzahlbare Zuwendungen), die Finanzierungsart (Nr. 2), den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie die Darstellung der Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan),

- 4.2.5 den Bewilligungszeitraum (Zeitraum für die Abwicklung des gesamten Vorhabens oder funktionsfähiger Teile); dieser kann bei Zuwendungen zur Projektförderung mehrere Jahre umfassen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist; dem Bewilligungszeitraum kann nicht die Bedeutung einer Befristung des Zuwendungsbescheides im Sinne von § 107 Abs. 2 Nr. 1 LVwG beigemessen werden, daher ist im Zuwendungsbescheid zu regeln, welche Rechtsfolge mit dem Ende des Bewilligungszeitraums eintritt,
- 4.2.6 bei Förderung desselben Zwecks durch mehrere Stellen (Nr. 1.4) die ausdrückliche Benennung der Stelle, gegenüber der der Verwendungsnachweis zu erbringen ist,
- 4.2.7 die anzuwendenden Nebenbestimmungen und etwaige Abweichungen (Nr. 5); ggf. ist auch zu regeln, mit welchen speziellen Auflagen die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu verpflichten ist, um eine begleitende und abschließende Kontrolle des Erfolgs des Vorhabens oder des Förderprogramms zu ermöglichen.
- 4.3 Die Bewilligungsbehörde kann, anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, ausnahmsweise einen Zuwendungsvertrag mit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger schließen (§ 121 LVwG). Hierbei gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß.
- 4.4 Der Landesrechnungshof erhält auf Anforderung einen Abdruck des Zuwendungsbescheides oder des Zuwendungsvertrages mit einer Zweitschrift des Antrages. Wird die technische staatliche Verwaltung beteiligt (Nr. 6), ist ihr ebenfalls ein Abdruck des Zuwendungsbescheides oder des Zuwendungsvertrages zu übersenden.

5. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

- 5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 107 LVwG für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) ergeben sich aus der **Anlage 1**. Sie sind - soweit nicht gemäß Nummer 5.3 oder Nummer 13 eine Anpassung vorzunehmen ist - unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.
- 5.2 Die Bewilligungsbehörde darf - auch nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides -
- 5.2.1 bei Vorliegen besonderer Umstände Fristen für die Vorlage von Verwendungsnachweisen abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen festsetzen,
- 5.2.2 im Einzelfall eine Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplans um mehr als 20 v.H. zulassen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann (vgl. dazu auch Erleichterung gemäß Nr. 4 der **Anlage 5**),
- 5.2.3 im Einzelfall eine Überschreitung der Gesamtausgabenansätze um mehr als 10 v.H. zulassen, sofern die Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger die Mehrausgaben aus eigenen Mitteln trägt (vgl. dazu auch Erleichterung gemäß Nr. 4 der **Anlage 5**),
- 5.2.4 im Einzelfall Ausnahmen von den Nummern 2 bis 5 ANBest-K zulassen.
- 5.3 Im Falle der Festbetragsfinanzierung (Nr. 2.3.1) und der Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens auf der Grundlage fester Beträge (Nr. 2.6) sind die Regelungen der ANBest-K über den zahlenmäßigen Nachweis den Erfordernissen des Einzelfalls anzupassen.
- 5.4 Über die ANBest-K hinaus kann je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falles im Zuwendungsbescheid insbesondere geregelt werden

- 5.4.1 die Beteiligung fachtechnischer Dienststellen,
- 5.4.2 Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises.

6. Zuwendungen für Baumaßnahmen

- 6.1 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen, wenn die vorgesehene Gesamtzuwendung von Bund und Ländern 1.000.000 Euro übersteigt.
- 6.2 Von einer Beteiligung nach Nr. 6.1 soll im Allgemeinen abgesehen werden, wenn
 - 6.2.1 das Land für die Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben Richtsätze vorgegeben hat und diese Anwendung finden oder
 - 6.2.2 der Eigenanteil der kommunalen Körperschaft 60 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt und die Baumaßnahme von der zuständigen bautechnischen Dienststelle der kommunalen Körperschaft, bei kreisangehörigen Gemeinden unter 20.000 Einwohner von dem zuständigen Kreisbauamt, geprüft worden ist.
- 6.3 Art und Weise der Beteiligung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung richten sich nach den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu den VV zu § 44 Abs. 1 LHO.
- 6.4 Für das Bewilligungsverfahren ist grundsätzlich auf die für die Veranschlagung der Baumaßnahme nach § 12 Abs. 2 GemHVO-Doppik oder § 9 Abs. 3 GemHVO-Kameral und der Bauvorlagenverordnung zu fertigenden Unterlagen sowie hinsichtlich des Finanzierungsplans bei Hochbauvorhaben auf die DIN 276 abzustellen.
- 6.5 Wird die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung nicht beteiligt (Nrn. 6.1, 6.2), darf regelmäßig nur dann für Baumaßnahmen eine Zuwendung gewährt werden, wenn die Baumaßnahme von der zuständigen bautechnischen Dienststelle der kommunalen Körperschaft, bei kreisangehörigen Gemeinden unter 20 000 Einwohner von dem zuständigen Kreisbauamt, geprüft worden ist (vgl. dazu auch Erleichterung gemäß Nr. 2 der **Anlage 5**). Die baufachliche Prüfung erstreckt sich auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion und die Angemessenheit der Kosten.
- 6.6 Soweit Regelungen nach Nr. 6.3 den Verwendungsnachweis betreffen, ist auch das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof herzustellen.

7. Auszahlung der Zuwendungen

- 7.1 Die Zuwendungen sollen regelmäßig erst ausgezahlt werden, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid schriftlich anerkannt hat oder der Zuwendungsbescheid unanfechtbar geworden ist.
- 7.2 Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden; vgl. dazu auch Erleichterung gemäß Nr. 5 der **Anlage 5**. Nr. 7.5 bleibt unberührt.
 Voraussetzung für das Einbehalten einer Schlussrate ist die Aufnahme eines entsprechenden Vorbehalts in den Zuwendungsbescheid. Eine Schlussrate wird insbesondere in den Fällen in Betracht kommen, in denen die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger selbst eine Schlussrate einbehält (z.B. bei Bauvorhaben).

7.3 Bei der Förderung von Hochbauvorhaben im Wege der Anteil- oder Festbetragsfinanzierung kann die Zuwendung regelmäßig in folgenden Teilbeträgen ausgezahlt werden:
 30 v.H. nach Vergabe des Rohbaauftrages,
 35 v.H. nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues,
 30 v.H. nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung,
 5 v.H. nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
 Nr. 7.5 bleibt unberührt.

7.4 Die Bewilligungsbehörde kann auch bei anderen Maßnahmen, ähnlich wie bei Hochbaumaßnahmen, die Zuwendung in Teilbeträgen aufgrund von bestimmten, leicht feststellbaren Tatbeständen auszahlen.

7.5 Zuwendungen unter 15.000 Euro werden regelmäßig erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt. Soweit der Bewilligungszeitraum am 31. Dezember des Haushaltsjahres abläuft und der Verwendungsnachweis bis dahin nicht vorgelegt werden kann, können die Mittel nach Nr. 7.2 Satz 1 ausgezahlt werden.

8. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

8.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Erstattung der Zuwendungen und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. §§ 116, 117, 117 a LVwG) oder anderen Rechtsvorschriften (z.B. Sozialgesetzbuch - SGB -). Die erforderlichen Verwaltungsakte sind im Allgemeinen unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen (§ 109 LVwG).

8.2 Es ist wie folgt zu verfahren:

8.2.1 Die Bewilligungsbehörde hat die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden sind oder eingetretene Bedingungen dies erfordern (§ 107 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 LVwG).

8.2.2 Die Bewilligungsbehörde hat regelmäßig einen Zuwendungsbescheid nach § 116 LVwG mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurückzunehmen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, insbesondere soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Dies ist anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben der Zuwendungsbescheid nicht ergangen oder die Zuwendung in geringerer Höhe bewilligt worden wäre.

8.2.3 Die Bewilligungsbehörde hat regelmäßig einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise nach § 117 Abs. 3 LVwG unverzüglich zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, soweit sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird.
 Ein Widerruf nach § 117 Abs. 3 LVwG ist auch in den Fällen zu prüfen, in denen sich die Ausgaben nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 der ANBest-K eingetreten ist.
 Ein Fall des § 117 Abs. 3 LVwG liegt ebenso vor, wenn aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände während der zeitlichen Bindung nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden. Der Zuwendungsbescheid ist in der Regel entsprechend dem auf die Gegenstände entfallenden Zuwendungsbetrag zu widerrufen. Bei der Entscheidung über den Widerruf soll die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung angemessen berücksichtigt werden. Die Bewilligungsbehörde kann von einem Widerruf des Zuwendungsbescheids absehen, wenn

- die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nachweist, dass die Gegenstände für den Zuwendungszweck nicht mehr geeignet sind und ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann,
 - die Gegenstände mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde für andere förderungsfähige Zwecke verwendet werden,
 - seit der Anschaffung oder Fertigstellung der Gegenstände bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 25 Jahre, im Übrigen 10 Jahre vergangen sind, sofern nicht ohnehin bereits vorher die Frist der zeitlichen Bindung abgelaufen ist.
- 8.2.4 Eine Zuwendung wird alsbald verwendet (§ 117 Abs. 3 LVwG), wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht wird.
- 8.3 In den Fällen der Nrn. 8.2.2 und 8.2.3 hat die Bewilligungsbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens die Besonderheiten des Einzelfalles (u.a. auch die Zeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung) sowie die Interessen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers und die öffentlichen Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen. Auf die Anhörungspflicht nach § 87 LVwG wird hingewiesen.
- 8.4 Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides müssen grundsätzlich innerhalb eines Jahres erfolgen (§ 116 Abs. 4 LVwG und § 117 Abs. 2 Satz 2 LVwG). Die Frist beginnt, wenn einer zuständigen Amtswalterin oder einem zuständigen Amtswalter der Behörde die Tatsachen, die die Rücknahme oder den Widerruf rechtfertigen, vollständig bekannt sind *).
- 8.5 Der Erstattungsanspruch ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr zu verzinsen (§ 117 a Abs. 3 LVwG). Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind.
- 8.6 Werden Zinsen nicht erhoben, so sind die Gründe für die Nichterhebung aktenkundig zu machen.
- 8.7 Wird die Zuwendung nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet (Nr. 8.2.4) und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr zu verlangen (§ 117 a Abs. 4 LVwG). Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 117 a Abs. 4 Satz 2 LVwG). Satz 1 gilt nicht in den Fällen der Nummer 7.3 Satz 1 und bei den Erleichterungen gemäß Nr. 5 der **Anlage 5**.
- 8.8 Erstattungs- und/oder Zinsansprüche sollen nur geltend gemacht werden, wenn deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der Festsetzung verbundenen Verwaltungsaufwand steht. Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn die Ansprüche 2.500 Euro übersteigen. Vor einem Verzicht sollte das Verhältnis der Anspruchshöhe zur Höhe der gewährten Zuwendung berücksichtigt werden.

*) Zu Nr. 8.4:

Siehe hierzu BVerwG-Beschluss vom 19. Dezember 1984 - BVerwGE Band 70 S. 356; DÖV 1985 S. 442 sowie BVerwG-Urteil vom 24. Januar 2001- BVerwGE Band 112 S. 360; NJW 2001 S. 1440.

- 8.9 Die Berechnung und Erhebung von Zinsen richtet sich nach der Anlage zur VV Nr. 2.3 zu § 34 LHO.

9. Überwachung der Verwendung

- 9.1 Die Verwaltung hat die Verwendung der Zuwendung zu überwachen.
- 9.2 Wer Haushaltsmittel für Zuwendungen bewirtschaftet, hat für jedes Haushaltsjahr eine besondere nach Titeln gegliederte Übersicht zu führen über
- 9.2.1 Empfängerin oder Empfänger, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung,
- 9.2.2 die zur Zahlung angewiesenen Beträge sowie die eingegangenen Verpflichtungen,
- 9.2.3 den vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises, dessen Eingang und den Zeitpunkt der Prüfung durch die Verwaltung.
- 9.3 Dem Landesrechnungshof ist auf besondere Anforderung der Inhalt der Übersicht nach Nr. 9.2 mitzuteilen. Mit seiner Einwilligung können vereinfachte Übersichten geführt werden.

10. Nachweis der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde bzw. die nach Nr. 1.4.5 bestimmte Stelle hat von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger einen Nachweis der Verwendung entsprechend den Nebenbestimmungen zu verlangen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen (Muster **Anlage 4**). Bei mehrjährigen Maßnahmen sind Zwischenverwendungsnachweise nur erforderlich, soweit die Dauer der Maßnahme drei Jahre überschreitet. Bei einer pauschalen Auszahlung der Zuwendung nach Nr. 7.3 ist ein jährlicher Zwischennachweis anzufordern. Vgl. dazu auch Erleichterung gemäß Nr. 6 a) der **Anlage 5**.

11. Prüfung des Verwendungsnachweises

- 11.1 Die Bewilligungsbehörde bzw. die nach Nr. 1.4.5 zuständige oder sonst beauftragte Stelle hat regelmäßig innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises in einem ersten Schritt festzustellen, ob nach den Angaben im Nachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind (kursorische Prüfung). In einem zweiten Schritt sind die Nachweise vertieft zu prüfen. Im Rahmen der vertieften Prüfung ist zu prüfen, ob
- 11.1.1 der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,
- 11.1.2 die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis zweckentsprechend verwendet worden ist,
- 11.1.3 gegebenenfalls Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen sind. Die Prüfung der Angaben in dem Zwischen- oder Verwendungsnachweis kann auf Stichproben beschränkt werden.

Für die vertiefte Prüfung soll regelmäßig aus den eingegangenen Nachweisen nach einer nach Anhörung des Landesrechnungshofs zu treffenden Regelung eine stichprobenweise Auswahl von zu prüfenden Nachweisen getroffen werden.

Bei der Ausgestaltung des Stichprobenverfahrens sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Mindestanteil an Förderfällen und am Fördervolumen,
- besondere Berücksichtigung von Erstbewilligungen an eine Zuwendungsempfängerin oder einen Zuwendungsempfänger,
- Mindestprüfungsturnus bei Folgebewilligungen an eine Zuwendungsempfängerin oder einen Zuwendungsempfänger,
- Berücksichtigung von Erkenntnissen aus vorangegangenen Nachweisprüfungen.

Bei den in die Stichprobe fallenden Nachweisen sind die für die Prüfung erforderlichen Belege von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger anzufordern oder bei ihr oder ihm einzusehen.

- 11.2 Die vertiefte Prüfung ist innerhalb von neun Monaten nach Eingang der Nachweise abzuschließen. Abweichungen von Satz 1 sind nur bei Einschaltung externer Prüfungsstellen oder in besonders zu begründenden Ausnahmefällen zulässig. Zuwendungen dürfen für dieselbe Zuwendungsempfängerin oder denselben Zuwendungsempfänger nicht neu bewilligt werden, wenn die Prüfung der vorgelegten Nachweise Anhaltspunkte bietet, die der Bewilligung entgegenstehen (vgl. Nr. 1.2). Zuwendungen dürfen nicht ausgezahlt werden, wenn die Prüfung der vorgelegten Nachweise Anhaltspunkte bietet, die der Auszahlung entgegenstehen. In diesen Fällen ist die Rücknahme oder der Widerruf unverzüglich zu prüfen.
- 11.3 Die Beteiligung der GMSH als fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung bei Zuwendungen für Baumaßnahmen (Nr. 6) bei der Prüfung des Verwendungsnachweises richtet sich nach den Beruflichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu den VV zu § 44 Abs. 1 LHO.
- 11.4 Soweit die GMSH nach den Nrn. 6.1 und 6.2 nicht beteiligt worden ist, hat die Landrätin oder der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde den Verwendungsnachweis vorher daraufhin zu überprüfen (vgl. dazu Erleichterung gemäß Nr. 6 b) der Anlage 5), ob
- 11.4.1 der Nachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht und
- 11.4.2 die Zuwendung nach den Angaben im Nachweis zweckentsprechend verwendet worden ist.
- 11.5 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) festzuhalten.
- 11.6 Unterhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung (vgl. dazu Erleichterung gemäß Nr. 6 b) der Anlage 5), ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen. Die Nrn. 11.4.1, 11.4.2 und 11.5 gelten entsprechend.
- 11.7 Eine Ausfertigung des geprüften und anerkannten Verwendungsnachweises ist zu den Bewilligungsakten zu nehmen. Die nach Nr. 1.4 beteiligten Stellen sind über den Abschluss der Prüfung und deren Ergebnis zu unterrichten.
- 11.8 Das Recht zur überörtlichen Prüfung nach § 5 des Kommunalprüfungsgesetzes bleibt unberührt.
- 11.9 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern nach Artikel 64 Landesverfassung, §§ 88/91 LHO und § 104 LHO zu prüfen.

12. Weitergabe von Zuwendungen durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger

Wird im Zuwendungsbescheid vorgesehen, dass die kommunale Körperschaft die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte als weitere Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger weiterleiten darf, so ist bei der Bewilligung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Beträge weiterleiten darf und wie die zweckentsprechende Verwendung ihr oder ihm gegenüber nachzuweisen ist. Hierbei ist sicherzustellen, dass die für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch der oder dem Dritten auferlegt werden.

Die Vorschrift erfasst nur die Fälle, in denen sowohl die Erstempfängerin oder der Erstempfänger als auch die oder der Dritte, an die oder den die Mittel weitergegeben werden, Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger ist. Die Vorschrift sagt nichts darüber aus, ob eine Weitergabe von Zuwendungen im konkreten Fall rechtlich möglich ist. Im Übrigen ist Nr. 12 der VV zu § 44 entsprechend anzuwenden.

13. Zulässigkeit von Erleichterungen

- 13.1 Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen nicht mehr als 500.000 Euro, so sind die in der **Anlage 5** dargestellten Vereinfachungen anzuwenden. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anlage bedürfen im Einzelfall der Einwilligung des Finanzministeriums. Die ANBest-K sind ggf. anzupassen.
- 13.2 Beträgt die Zuwendung nach Nr. 13.1 Satz 1 nicht mehr als 50.000 Euro, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen. Ein der Sachlage angemessener Verwendungsnachweis ist jedoch unerlässlich.

14. Besondere Regelungen

- 14.1 Soweit das zuständige Ministerium oder die Bewilligungsbehörde nicht nach den Nrn. 1 bis 13 ermächtigt ist, Ausnahmen zuzulassen, sind solche im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Finanzministerium möglich.
- 14.2 Für einzelne Zuwendungsbereiche kann das zuständige Ministerium nach Anhörung des Landesrechnungshofs (§ 103) ergänzende oder abweichende Verwaltungsvorschriften zu den Nrn. 1 bis 13 (z.B. Förderrichtlinien - vgl. Anlage 8 zu VV/VV-K Nr. 14.2) erlassen. Sofern diese Verwaltungsvorschriften Abweichungen von den Nrn. 1 bis 13 enthalten, ist hierzu außerdem das Einvernehmen des Finanzministeriums und des Innenministeriums einzuholen. Zu den Verwaltungsvorschriften für einzelne Bereiche gehören auch die aufgrund der Nr. 5.1 erlassenen ANBest-K sowie etwaige besondere Nebenbestimmungen.
- 14.3 Werden die ergänzenden Verwaltungsvorschriften geändert, sind der Landesrechnungshof, das Finanzministerium und das Innenministerium entsprechend Nr. 14.2 zu beteiligen.
- 14.4 Grundsätzliche Zweifelsfragen sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung der Nrn. 1 bis 13 ergeben, sind im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium zu klären.
- 14.5 Soweit Regelungen nach den Nrn. 14.1 bis 14.4 den Verwendungsnachweis und das Prüfungsrecht (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 4) betreffen, ist das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof herzustellen.

Muster
für den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung an kommunale Körperschaften
(VV-K Nr. 3.1 zu § 44 LHO)

Hinweis:

Soweit der Förderzweck weitergehende Angaben erfordert, können in den jeweiligen Förderrichtlinien solche Angaben oder Unterlagen vorgesehen werden.

(Gemeinde/Anschrift/Gemeindekennziffer)	Ort, Datum
<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> { <div style="text-align: center;"> <p>An</p> <p>(Bevolligungsbehörde)</p> </div> } </div>	Auskunft erteilt: Tel.Nr. E-Mail
<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> { <div style="text-align: center;"> </div> } </div>	Bankverbindung: Bank BIC IBAN Kassenzeichen

Betr.: (Zuwendungszweck)

Bezug: (Förderrichtlinie)

1. Fördermaßnahme (kurze, eindeutige Beschreibung)

2. Die Maßnahme soll am _____ **begonnen**
und am _____ **fertiggestellt** sein.

3. Es wird die Gewährung einer Zuwendung beantragt in Höhe von

_____ Euro

4. Finanzierungsplan

4.1 Gesamtausgaben

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben betragen _____ Euro.

Im Einzelnen (*Gliederung nach Kostengruppen; bei Hochbaumaßnahmen gegliedert nach DIN 276*):

- ...
- ...

4.2 Finanzierung

Zeitpunkt der Entstehung

insgesamt

20 ...

20 ...

20 ...

4.2.1 Gesamtausgaben

4.2.2 Gesamteinnahmen

davon:

- Eigenmittel/Eigenleistungen
(*ggf. aufgeschlüsselt nach Grundstück, Planungsleistungen, Kreditfinanzierung, Sonstiges*)
- Beiträge o.a. Finanzierungsanteile Dritter
- beantragte Landesförderung
durch ...
- beantragte sonstige öffentliche Förderung
durch ...

5. Erläuterungen

5.1 Zur **Maßnahme** selbst (*Notwendigkeit, Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden und folgenden Jahren*)

5.2 Zur **Finanzierung** und zur **Bemessung der Zuwendung** (*Eigenmittel, Höhe der Zuwendung usw.*)

6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen (Folgekosten)

(*Darstellung des angestrebten Kostendeckungsgrades sowie der Auslastung der Einrichtung; ggf. Unterdeckung; Tragbarkeit der Investitionskosten und der Folgekosten*)

7. Erklärungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

7.1 Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erklärt:

- Mit dem **Vorhaben** ist **noch nicht begonnen** worden.
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist für dieses Vorhaben zum **Vorsteuerabzug nach § 15 UStG** /nicht/ berechtigt. Im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung sind die sich daraus ergebenden Vorteile besonders ausgewiesen und von den Ausgaben abgesetzt worden.

7.2 Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller versichert die **Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Antragsunterlagen gemachten Angaben.**

8. Anlagen

Dem Antrag sind folgende **Unterlagen** beigelegt:

- ...
- ...

(Rechtsverbindliche Unterschrift) *)

*) Gemäß Schreiben des Innenministeriums vom 20. Juli 1994 (IV 3301 - 160.110.4) ist die Leistung einer zweiten Unterschrift und eines Siegelabdrucks nach den kommunalrechtlichen Vorschriften für Verpflichtungserklärungen nicht erforderlich.

Muster
für den Zuwendungsbescheid für Zuwendungen an kommunale Körperschaften
(VV-K Nr. 4.1 zu § 44 LHO)

Zutreffendes ankreuzen

Anschrift der Zuwendungsempfängerin
bzw. des Zuwendungsempfängers:

Ort/Datum _____

Gewährung einer Zuwendung für _____

Ihr Antrag vom _____

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften
(ANBest-K zu § 44 LHO)
Vordruck Auszahlungsantrag
Vordruck für den Verwendungsnachweis

1. Bewilligung

1.1 Auf der Grundlage des Antrages vom _____ bewillige ich Ihnen als **Projektförderung** eine
nicht rückzahlbare / rückzahlbare Zuwendung

in Höhe von _____ Euro

(in Worten: _____ Euro)

zur Durchführung folgender **Maßnahme:** ¹⁾

1.2 Der **Bewilligungszeitraum** läuft vom _____ bis zum _____.

Die Maßnahme muss bis zum Ablauf dieses Zeitraums abgeschlossen sein. Anderenfalls behalte ich mir einen Widerruf dieses Bescheides vor. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist auf begründeten Antrag möglich. ²⁾

2. Finanzierungsart und -höhe

Die Zuwendung wird als

Festbetragsfinanzierung/Festbetrag in Höhe von _____ Euro

Anteilfinanzierung
Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben _____ v.H.
Höchstbetrag in Höhe von _____ Euro

Fehlbedarfsfinanzierung/Höchstbetrag in Höhe von _____ Euro

zu **zuwendungsfähigen Gesamtausgaben** in Höhe von _____ Euro als **Zuweisung** gewährt.

3. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

[Nur wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.]

4. Finanzierungsplan

4.1 Der Bewilligung liegt folgender Finanzierungsplan zugrunde: ³⁾

Einnahmen

- Eigenmittel/Eigenleistungen [ggf. aufgeschlüsselt nach Grundstück, Planungsleistungen, Kreditfinanzierung, Sonstiges]	_____	Euro
- Beiträge o.a. Finanzierungsanteile Dritter	_____	Euro
- Landesförderung durch ...	_____	Euro
- sonstige öffentliche Förderung durch ...	_____	Euro
Gesamteinnahmen	_____	Euro

Ausgaben

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben [ggf. aufgeschlüsselt nach Ausgabearten]	_____	Euro
---	-------	------

4.2 Dieser Finanzierungsplan wird gemäß den Regelungen der Nr. 1.2 ANBest-K zu § 44 LHO für **verbindlich** erklärt.

Über diese Regelungen hinausgehende Planänderungen oder Änderungen in der Finanzierung bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Die als Anlage beigefügten **Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K zu § 44 LHO)** sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

5.2 [ggf. weitere Nebenbestimmungen]

6. Auszahlung der Zuwendung

6.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach den Regelungen der Nr. 1.4 ANBest-K zu § 44 LHO auf Antrag nach **anliegendem Muster**.

Alternativ bei einer zugelassenen Vereinfachung des Auszahlungsverfahrens:

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt abweichend von Nr. 1.4 ANBest-K zu § 44 LHO

- in einem Betrag am _____ in Höhe von _____ Euro
- in monatlichen Teilbeträgen zum _____ in Höhe von _____ Euro
- in vierteljährlichen Teilbeträgen zum _____ in Höhe von _____ Euro

6.2 Voraussetzung für die Auszahlung ist die **Bestandskraft** dieses Bescheides (siehe Tz. 8.1).

7. Verwendungsnachweis

Der **Verwendungsnachweis** gemäß Nr. 7 ANBest-K zu § 44 LHO ist mir

bis zum _____ auf **beigefügtem Muster** ⁴⁾ vorzulegen.

Ggf. zusätzlich:

Stelle, der gegenüber der Verwendungsnachweis zu erbringen ist:

[Hierbei sind insbesondere VV-K Nrn. 1.4.5 und 4.2.6 zu § 44 LHO zu beachten.]

8. Rechtsbehelfsbelehrung / Rechtsbehelfsverzichtserklärung ⁵⁾

9. Vorbehalt (bei Förderung von Baumaßnahmen)

Ich behalte mir vor, diesen Zuwendungsbescheid aufzuheben, wenn mit den Bauarbeiten nicht spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde.

Hinweise zum Zuwendungsbescheid:

- ¹⁾ Der *Zuwendungszweck* muss *genau* bezeichnet werden. *Allgemeine Ausdrücke* wie „Investitionen“, „Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten“ usw. *genügen nicht*.
- ²⁾ Bei der *Festlegung des Beginns des Bewilligungszeitraums* ist ggf. eine *erteilte Einwilligung* in den *vorzeitigen Maßnahmebeginn* zu berücksichtigen.
Dem Bewilligungszeitraum kann nicht die Bedeutung einer Befristung des Zuwendungsbescheides im Sinne von § 107 Abs. 2 Nr. 1 LVwG beigemessen werden. Daher ist im Zuwendungsbescheid zu regeln, welche Rechtsfolge mit dem Ende des Bewilligungszeitraums eintritt (vgl. VV-K Nr. 4.2.5). Der im Muster verwendete Widerrufsvorbehalt ist ein Beispiel für eine solche Rechtsfolge zur Entfaltung der Wirksamkeit des Bewilligungszeitraums.
- ³⁾ Ggf. kann auch der *Finanzierungsplan* aus dem *Zuwendungsantrag* für *verbindlich erklärt* werden, ohne ihn hier zu *wiederholen*.
- ⁴⁾ Bei *Baumaßnahmen* ist ein *Vordruck* nach dem *Muster der Anlage 2 ZBau* zu verwenden.
- ⁵⁾ *Aufnahme einer Rechtsbehelfsbelehrung* und ggf. *Anforderung einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung* (vgl. VV-K Nr. 7.1).

Muster
für den Verwendungsnachweis für Zuwendungen an kommunale Körperschaften
(VV-K Nr. 10 zu § 44 LHO)

(Gemeinde/Anschrift/Gemeindekennziffer)

Ort, Datum

Auskunft erteilt:

An

Tel.Nr.

(Bewilligungsbehörde)

E-Mail

Verwendungsnachweis

Betr.: (Zweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)

vom	Az.:	über	Euro
vom	Az.:	über	Euro
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt			Euro
bewilligt.			

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Haushaltsstelle/Konto-Nr. nach dem Finanzierungs-, Haushalts-, Wirtschafts-, Kontenplan	Zweckbestimmung	Einnahmen Euro	Ausgaben Euro	Vermerke

Bei Baumaßnahmen auszufertigen:

Ausgabengliederung wie im Finanzierungsplan <i>[bei Hochbaumaßnahmen gegliedert nach DIN 276]</i>	veranschlagt	davon nicht zuwendungsfähig	entstanden	davon nicht zuwendungsfähig	Ersparnis bzw. Überschreitung der zuwendungsfähigen Ausgaben
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro

III. Ergebnis

	Laut Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig Euro	Ergebnis Euro
Einnahmen		
Ausgaben		
Einnahmen abzgl. Ausgaben		

IV. Bestätigungen

1. Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bescheinigt.
2. Die Übereinstimmung der Angaben mit den Büchern und Belegen wird bescheinigt.
3. Die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände - soweit nach § 37 GemHVO-Doppik oder § 36 GemHVO-Kameral vorgesehen - wird bescheinigt.

(Rechtsverbindliche Unterschrift) *)

*) Gemäß Schreiben des Innenministeriums vom 20. Juli 1994 (IV 3301-160.110.4) ist die Leistung einer zweiten Unterschrift und eines Siegelabdrucks nach den kommunalrechtlichen Vorschriften für Verpflichtungserklärungen nicht erforderlich.

Erleichterungen
bei der Gewährung von Zuwendungen an Kommunen
bis zu einer Höhe von 500.000 Euro nach VV-K Nr. 13 zu § 44 LHO

1. Vorzeitiger Maßnahmebeginn (zu VV-K Nr. 1.3)

Abweichend von VV-K Nr. 1.3 kann die Kommune einen Monat nach Eingang des Antrages bei der Bewilligungsbehörde mit dem Vorhaben beginnen, wenn

- in den Bewilligungsrichtlinien ausschließlich eine Festbetragsfinanzierung nach VV-K Nr. 2.3.1 vorgesehen ist
- und die Bewilligungsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages dem vorzeitigen Maßnahmebeginn widerspricht.

Aus dem Umstand, dass die Bewilligungsbehörde dem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht widersprochen hat, kann die Kommune gegen die Bewilligungsbehörde keine Ansprüche ableiten.

2. Zuwendungen für Baumaßnahmen (zu VV-K Nr. 6.5)

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen als Festbetragsfinanzierung ist für die Bewilligung eine Prüfung durch die zuständige bautechnische Dienststelle der kommunalen Körperschaft, bei kreisangehörigen Gemeinden unter 20.000 Einwohner durch das zuständige Kreisbauamt, nicht erforderlich, wenn die Bauunterlagen durch eigenes technisches Fachpersonal der Kommunen oder durch ein Ingenieurbüro erstellt worden sind.

Das gleiche gilt, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung bei Einzelprojekten 25.000 Euro nicht übersteigt.

3. Finanzierungsart (zu VV-K Nr. 2.3.1)

Bei standardisierbaren Förderfällen erfolgt die Förderung nach in den Bewilligungsrichtlinien pauschalierten Fördersätzen. In diesen Fällen wird die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung bewilligt.

4. Einhaltung des Finanzierungsplans (zu VV-K Nr. 5.1)

Für eine Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplans ist bei einer Anteil- bzw. Fehlbedarfsfinanzierung eine Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht erforderlich, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

Für eine Überschreitung der Gesamtausgaben ist bei einer Anteil- bzw. Fehlbedarfsfinanzierung eine Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht erforderlich, soweit die Kommune die Mehrausgaben aus eigenen Mitteln trägt.

5. Auszahlung der Zuwendungen (zu VV-K Nr. 7.2 und 8.7)

Die bewilligte Zuwendung wird zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in Teilbeträgen zu bestimmten Zeitpunkten ausgezahlt, ohne dass es darauf ankommt, ob die Zuwendung innerhalb von drei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird. Bei der Festlegung des Zeitpunktes ist § 34 Abs. 2 LHO zu beachten.

Wenn die Zuwendung nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet wird, besteht daher auch kein Zinsanspruch nach § 117 a Abs. 4 LVwG.

6. Verwendungsnachweis (zu VV-K Nr. 10 und 11)

- a) Auf die Anforderung eines Zwischenverwendungsnachweises wird verzichtet.
- b) Eine Prüfung des Verwendungsnachweises nach VV-K Nr. 11.4 und 11.6 vor der Vorlage bei der Bewilligungsbehörde ist nicht erforderlich.